

22. Reinigungsdienstleistung für Oberbekleidung CPV 980

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) – werden im Folgenden für die Reinigungsdienstleistung für Oberbekleidung verbindliche Umweltschutzanforderungen für die Erstellung der Leistungsbeschreibung aufgeführt:

1. Die Reinigung von Oberbekleidung muss als Nassreinigung erfolgen. Bei der Nassreinigung wird auf die Anwendung organischer Lösemittel verzichtet und ausschließlich Wasser als Lösemittel verwendet.